

# Praxisanleitung nach der MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung – MTAPrV

Anerkennung der bis zum 31.12.2022  
ausgeübten Tätigkeit als praxisleitende  
Person in der Ausbildung für  
technische Assistenten in der Medizin



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Landesprüfungsamt für  
Gesundheitsberufe

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Landesprüfungsamt für Gesundheitsberufe  
Ernst-Kamieth-Straße 2  
06114 Halle (Saale)

Hiermit beantrage ich die Anerkennung meiner bisherigen Tätigkeit als praxisleitende Person in der Ausbildung für technische Assistenten in der Medizin		
<b>1. persönliche Daten</b>		
Name, Vorname, ggf. Geburtsname	Geburtsdatum	
Anschrift		
Telefonnummer (freiwillig)	E-Mail-Adresse (freiwillig)	
<b>2. Einrichtung, in der die Tätigkeit ausgeübt wurde</b>		
Name		
Anschrift		
Ich füge diesem Antrag folgende Unterlagen bei:		
<input type="checkbox"/> Personalausweis oder Reisepass (Kopie)		
<input type="checkbox"/> Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung (Kopie)		
<input type="checkbox"/> formlose Bescheinigung des Arbeitgebers über die tatsächliche Ausübung der Praxisanleitung (im Original)		
<input type="checkbox"/> <table border="1" style="width: 100%; height: 30px;"><tr><td> </td></tr></table>		
Bemerkungen		
<b>Hinweis:</b> Bitte beachten Sie das Merkblatt auf der Seite 2.		
Ort, Datum	Unterschrift	

**Merkblatt**  
**zum Antrag auf Anerkennung der bis zum 31.12.2022**  
**ausgeübten Tätigkeit als praxisanleitende Person**  
**in der Ausbildung für technische Assistenten in der Medizin**

Das Antragsverfahren richtet sich an Inhaber einer Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem Gesetz über technische Assistenten in der Medizin von 1993, die bereits als praxisanleitende Person tätig waren oder zumindest über Kompetenzen zur Ausübung einer praxisanleitenden Tätigkeit verfügen und nunmehr in der Ausbildung nach dem zum 01.01.2023 in Kraft getretenen Gesetz über die Berufe in der medizinischen Technologie als praxisanleitende Person tätig werden wollen.

Voraussetzung ist, dass Sie

1. über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung als „Medizinisch-technischer Laboratoriumsassistent“, „Medizinisch-technischer Radiologieassistent“ oder „Medizinisch-technischer Assistent für Funktionsdiagnostik“ verfügen **und**
2. zum Stichtag 31. Dezember 2022 auf der Grundlage des Gesetzes über technische Assistenten in der Medizin vom 2. August 1993 als praxisanleitende Person tätig waren.

Nr. 2 steht gleich, wenn Sie

- im Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2022 (generell) als praxisanleitende Person tätig waren oder
- zumindest über Kompetenzen zur Ausübung der praxisanleitenden Tätigkeit verfügen (**falls zutreffend, bitte gesondert nachweisen**).

Sind diese Voraussetzungen bei Ihnen erfüllt, erhalten Sie eine entsprechende Bescheinigung und können auch in der zum 01.01.2023 neu geregelten Ausbildung als praxisanleitende Person tätig werden, **ohne dass Sie**

1. eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von mindestens 300 Stunden absolviert haben (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 MTAPrV) und
2. über Berufserfahrung in dem jeweiligen Beruf von mindestens einem Jahr verfügen müssen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 MTAPrV).

Allerdings ist es für eine zukünftige Tätigkeit als praxisanleitende Person notwendig, kontinuierlich **berufspädagogische Fortbildungen im Umfang von mindestens 24 Stunden jährlich** zu absolvieren und dies ggf. gegenüber der zuständigen Behörde, Kooperationspartnern in der Ausbildung oder dem Arbeitgeber nachzuweisen (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 MTAPrV).

**Bitte beachten Sie, dass die Praxisanleitung nur in dem Beruf ausgeübt werden darf, für den Sie über eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung verfügen.**

**Ausfüllhinweise:**

Bei Namensänderungen ist ein entsprechender Nachweis in Kopie beizufügen (z.B. Heiratsurkunde).

**Kosten** werden in diesem Verfahren nicht erhoben.

**Rückfragen** bitte an: [lpa.gesundheitsberufe@lwa.sachsen-anhalt.de](mailto:lpa.gesundheitsberufe@lwa.sachsen-anhalt.de)